

## Bekanntmachung Marktbote

### **Erlass einer Einbeziehungssatzung für Flst. 51 und Flst. 59/4 (jeweils Teilflächen) Gemarkung Neidhardswinden gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V. m. § 13 BauGB hier: Bekanntmachung der erneuten, eingeschränkten und verkürzten öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 7 „Neidhardswinden“**

Der Marktgemeinderat Emskirchen hat in seiner Sitzung am 23.09.2022 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum Entwurfsbeschluss haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

- Grünordnung und Artenschutz (u.a. Zisternenpflicht, Sockelabstand für Zäune, Vorabuntersuchung von zu fällenden Bäumen durch einen Biologen)

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 17.02.2023 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB **in der Zeit vom 13.03. bis zum 27.03.2023** im Rathaus Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen (Bauamt, Zimmer 6) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr) aus. Für eine Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeit wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Wölfle (Tel. 09104 / 82 92 -21 oder n.woelfle@emskirchen.de).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter:

<https://www.emskirchen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen-in-emskirchen/bebauungsplaene>; Rubrik: „Einbeziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden“ veröffentlicht.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Auslegung
- Entwurf Einbeziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden (Stand 09.09.2022)
- Begründung zum Entwurf Einbeziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden (Stand 09.09.2022)
- Bekanntmachung erneute Auslegung
- Entwurf Einbeziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden (Stand 17.02.2023)
- Begründung zum Entwurf Einbeziehungssatzung Nr. 7 Neidhardswinden (Stand 17.02.2023).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden – jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt und über die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes benachrichtigt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen angemessen verkürzt auf eine Frist von 2 Wochen.

Der Erlass der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Emskirchen, 23.02.2023

Winkelspecht  
1. Bürgermeisterin